



II-9492 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

Zl. 10.101/343-XI/A/1a/89

Wien, am 19. DEZ. 1989

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Adolf PÖDEA

4349 IAB

Parlament
1017 Wien

1989-12-20

zu 4539/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4539/J betreffend Verbot von Gewaltvideos, welche die Abgeordneten Dr. Partik-Pablé und Motter am 14. November 1989 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Nationalrat hat am 28. September 1988 auf Antrag des Familienausschusses eine Entschließung verabschiedet, worin der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten "ersucht wird, durch eine entsprechende Novellierung der Gewerbeordnung den Vertrieb von Gewaltvideos, Kriegs- und Brutalspielzeug zu verbieten."

Zu dieser Entschließung ist zu sagen, daß der Handelsausschuß des Nationalrates bzw. der zur Vorberatung der Gewerberechtsnovelle 1988 eingesetzte Unterausschuß die Frage gewerberechtlicher Maßnahmen gegen Brutalspielzeug, Horrorvideos uä. eingehend beraten hat und zu dem Schluß gekommen ist, daß eine einschlägige Verbotsnorm in der Gewerbeordnung 1973 nicht befürwortet werden kann, weil die in diesen Rahmen zu setzenden Verwaltungsmaßnahmen als Zensurmaßnahmen anzusehen wären. Als Ergebnis dieser Beratungen hat der Nationalrat anlässlich der Beschußfassung über die Gewer-

berechtsnovelle 1988 am 6. Juli 1988 auch eine Entschließung gefaßt, wonach die Bundesregierung ersucht wird, "dem Nationalrat innerhalb eines Jahres Vorschläge für Regelungen zuzuleiten, die einen entsprechenden Schutz von Personen unter 16 Jahren vor Waren, wie z.B. Brutalspielzeug, Horror-Videos bewirken, die insbesondere strafbare Handlungen wie das Quälen von Menschen und Tieren verherrlichen."

In der Folge wurde zur Beratung des Problemkreises und zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen von der Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine interministerielle Arbeitsgruppe "Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen vor Brutalspielzeug und Horrorvideos" eingesetzt. Soweit erforderlich wurden auch Vertreter der Länder sowie der Bundeswirtschaftskammer den Beratungen zugezogen.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurde von Vertretern der Fachsektion meines Ressorts stets die Auffassung vertreten, daß es sich bei den zu erarbeitenden Strategien um ein Maßnahmenpaket handelt, in dessen Rahmen auch gewerberechtliche Maßnahmen denkbar erscheinen. Soweit es sich bei den in Erwägung gezogenen Jugendschutzmaßnahmen um Maßnahmen zur Verringerung des Warenangebots handelt, wurde dafür eingetreten, daß in erster Linie zu Selbstbeschränkung führende freiwillige Vereinbarungen der beteiligten Wirtschaftskreise angestrebt werden sollten, um auf Verbotsnormen in der Gewerbeordnung, die verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen und in ihrem Vollzug problematisch sind, verzichten zu können.

Sollten diese freiwilligen Selbstbeschränkungen der zuständigen Wirtschaftsbereiche nicht zu dem erwünschten Erfolg führen, wird die Einführung gesetzlicher Zwangsmaßnahmen ins Auge zu fassen sein.

Aus diesem Grund ist vorerst eine entsprechende Novelle zur Gewerbeordnung 1973 nicht geplant.